

Hauptzweck der Straßenverkehrsordnung ist die Gewährleistung eines sicheren Straßenverkehrs. Darüber hinaus ist ein weiterer Sinn der StVO darin zu sehen, dass durch die StVO-Verordnungen und alle weiteren Regelungen ein verlässliches Miteinander der Verkehrsteilnehmer gewährleistet wird.



Leitgedanke ist in § 1 StVO festgehalten: „Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert die gebührende Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Wer am Straßenverkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder



mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“



Der Paragraph 1 der Straßenverkehrsordnung erläutert die Grundregel, die für alle Verkehrsteilnehmer bindend ist. Durch das staatliche Regelwerk der StVO wird sichergestellt, dass sich alle Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr zurechtfinden. Die StVO bewirkt auch, dass der Verkehrsablauf flüssig vonstatten geht. Die Besonderheiten im Fall der Kinder (und Greise) sind (un-

schadet des § 3, (2a)) nicht berücksichtigt!!! 06 (3)

